

**ARBEITSGRUPPE  
JUGEND IM RECHT**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
sowie das  
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

auf elektronischem Weg

team.s@bmvrdj.gv.at;  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14. Oktober 2019

**Betreff: BMVRDJ-S638.025/0003-IV 1/2019**

***Stellungnahme zu dem Bundesgesetz, mit dem das  
Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert  
werden (StVG-Novelle 2019)***

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Nationalrat!

Sehr geehrter Herr Vizekanzler und Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner!

Die **Arbeitsgruppe Jugend im Recht** erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf enthält begrüßenswerte Verbesserungen, aber auch einzelne kritikwürdige Punkte. Aus zeitökonomischen Gründen beschränkt sich die Stellungnahme der AG Jugend im Recht auf letztere.

**So fehlt in § 1 Z 5 StVG** des Entwurfs die Klarstellung, dass **sich** die hier enthaltenen **Umrechnungsregeln**, wonach vier Wochen einem Monat entsprechen bzw. ein Monat 30 Tagen gleichzusetzen sei, **nicht zum Nachteil der Verurteilten auswirken dürfen**. Das ist wichtig, damit nicht jemand (oder auch ein Computerprogramm) der Einfachheit halber aus 4 Wochen plus 3 Monaten einen „Strafblock“ im Ausmaß von vier Monaten macht, oder jemandem, der beispielsweise den ganzen Jänner in Haft war, statt der 31 Tage nur 30 Tage „anrechnet“. Dies kann insbesondere bei der Berechnung der Hälfte einer Strafe oder bei sehr kurzen Strafen relevant werden.

**§ 4 Abs. 2 StVG** ist in der vorgeschlagenen Fassung nicht hinreichend bestimmt verfasst. Es scheint gemeint zu sein, dass zwischen dem Zeitpunkt der Beschlussfassung nach Abs. 1 erster Satz und dem **Zeitpunkt der tatsächlichen Auslieferung** nicht mehr als sechs Monate liegen dürfen.

Zu begrüßen ist, dass **§ 14b StVG** die **Strafvollzugsforschung** thematisiert. Die Formulierung „bei Bedarf“ ist allerdings irreführend, da ein Forschungsbedarf wohl angesichts der vielen verschiedenen Fragestellungen immer gegeben ist. Stattdessen sollte der Terminus „**regelmäßig**“ in den Paragraphen aufgenommen werden.

Die Verpflichtung zur Weitergabe personenbezogener Daten in **§ 15d StVG** sollte restriktiver geregelt werden, als im Entwurf vorgesehen: Zum einen sollten die genannten Behörden und Einrichtungen nur auf ein „**begründetes Ersuchen**“ hin Daten an Vollzugsbehörden übermitteln müssen, zum anderen auch nur, soweit diese personenbezogenen Daten zur Erfüllung von Vollzugsaufgaben oder zur Durchführung eines Verfahrens vor der Vollzugsbehörde „**unbedingt erforderlich**“ sind. Schließlich verfügen die genannten Behörden und Einrichtungen oft über hochsensible personenbezogene Daten, deren Weitergabe – vor allem im Hinblick auf bestehende Vertrauensverhältnisse und Verschwiegenheitspflichten – nur in engen Grenzen gerechtfertigt sein dürfen.

Gemäß § 24 Abs. 3 Z 1 StVG kommt nunmehr auch das Führen von Telefongesprächen mittels **Videotelefonie** als Vergünstigung in Frage. Zur Klarstellung wäre es gut, anzuführen, ob hiervon auch Skype erfasst wird.

Dass die Bestimmung des **§ 101b StVG** die mit einer Entblößung verbundene **körperliche Durchsuchung** sowie die Durchsuchung von Körperöffnungen grundsätzlich durch **Personen desselben Geschlechts** vorsieht, ist zu begrüßen. Allerdings nimmt diese Regelung nicht Bedacht auf Menschen des **sogenannten dritten Geschlechts**, die sich nicht einem der beiden klassischen Geschlechter zuordnen können. Diesen Menschen sollte idealer Weise die Wahl überlassen werden, ob sie von einem Mann oder einer Frau durchsucht werden wollen. Theoretisch stellt sich auch noch die Frage, inwieweit eine Person des dritten Geschlechts bzw. eine intersexuelle Person als kontrollierendes Organ eingesetzt werden kann.

Gemäß **§ 112 Abs. 1 StVG** soll künftig die **Beschränkung des Rechtes auf Besuchsempfang und auf Telefongespräche** zwecks Disziplinierung **auch** dann beschränkt werden dürfen, **wenn dieses Recht zuvor nicht vom Insassen missbraucht wurde**.

Diese Verschärfung erscheint **sehr bedenklich**, zumal der Kontakt zu Familie und Freunden von sehr

großer Bedeutung für die Insassen ist, für ihr psychisches Wohlbefinden, um Isolierung vorzubeugen, den "sozialen Empfangsraum" zu pflegen und somit allgemein, um die Strafvollzugszwecke zu fördern!

**Bei jugendlichen Insassen** ist eine **Einschränkung dieser Kontakte** als Druckmittel bzw. Strafe **generell nicht zulässig**, da die Kinderrechtskonvention in Art 9 Abs. 3 das uneingeschränkte Recht von Kindern auf Familienkontakt vorsieht.

Für die *Arbeitsgruppe Jugend im Recht*:

*Mag. Dr. Katharina Beclin, Assistenzprofessorin, Universität Wien*

*Mag. Dr. Karin Bruckmüller, Projektleiterin, Johannes Kepler Universität Linz*

*HR Mag. Max Edelbacher, pensionierter Polizeibeamter*

*Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl, Universität Wien*

*Dr.in Brita Krucsay, Sozialwissenschaftlerin*

*Dr. Beate Matschnig, Richterin in Ruhe*

*Brigadier Gottfried Neuberger, Leiter der JA Schwarzau*

*HR. Dr. Margitta Neuberger-Essenther, Leiterin der JA für Jugendliche, Gerasdorf*

*Nikolaus Tsekas, Leiter von NEUSTART Wien*

*Mag. Renate Winter, Richterin in Ruhe und internationale Expertin für Kinderrechte*